

Safiye Şahin

Hate speech or free speech?

Grenzen der Meinungsfreiheit im gesellschaftlichen Wandel¹

Erich Kästner, der Zeuge der Verbrennung seiner eigenen Bücher am 10. Mai 1933 auf dem heutigen Berliner Bebelplatz wurde, sprach zum 25. Jahrestag der Bücherverbrennung folgende Worte: „Die Ereignisse von 1933 bis 1945 hätten spätestens 1928 bekämpft werden müssen. Später war es zu spät. Man darf nicht warten, bis der Freiheitskampf Landesverrat genannt wird. Man darf nicht warten, bis aus dem Schneeball eine Lawine geworden ist. Man muss den rollenden Schneeball zertreten. Die Lawine hält keiner mehr auf ...“.²

Vielen vor allem durch seine Kinderbücher bekannt, war Kästner doch auch ein kritischer Intellektueller, der sich für Frieden und Gerechtigkeit einsetzte und dessen Worte gerade heute, wenn auch unter gänzlich anderen Bedingungen, eine genauere Lektüre verdienen. So erleben wir gegenwärtig mit der zunehmenden Diversität in unserer Gesellschaft eine demonstrative Intoleranz, und viele völkisch-nationale oder geschichtsrevisionistische Positionen, die vor wenigen Jahren höchstens am rechten Rand der Parteienlandschaft vorstellbar gewesen wären, sind wieder salonfähig geworden. Mit Pegida, AfD & Co werden die Grenzen des Sagbaren verschoben, und der Rassismus hat Einzug in den Bundestag gefunden. Um wieder „Recht und Ordnung“ herzustellen, könne notfalls an der Grenze auch auf Geflüchtete geschossen werden, fordern einige AfD-Funktionäre.³ Die Verwendung einer Sprache in Analogie zur Nazi-Herrschaft und die Verharmlosung des Holocaust sind nur einige Beispiele. Die Neue Rechte sieht sich dabei gerne auch als Opfer der Diktatur der „Political Correctness“, irgendwo zwischen „das war nicht so gemeint“ und „das wird man wohl noch sagen dürfen“. Ein sachlich konstruktiver Diskurs findet dort, wo beleidigende und undifferenzierte Kommentare im Fokus sind, nicht mehr statt. Es kommt zur Abstumpfung und in der Folge zur Zunahme von Toleranz gegenüber rechtem Gedankengut.

Gerade in den sozialen Netzwerken können wir dieses Phänomen sehr gut beobachten: Eine „Wir“ und „die Anderen“- Rhetorik, lückenhafte und einseitige Berichterstattung führen zu einem verschwörungstheoretischen Weltbild. Es ist die Rede von der „Is-

1 Verkürzte Fassung zum Thema im RLC-Journal, <https://rlc-journal.org/2019/quo-vadis-demokratie-hass-und-hetze-in-zeiten-von-flucht-und-migration-teil-ii/>.

2 Erich Kästner, Rede auf der Tagung des PEN Deutschland anlässlich des 25. Jahrestages der Bücherverbrennung, 10.5.1958, vgl. auch: Verbranntes Wissen? Gedenkrede zum 80. Jahrestag der Bücherverbrennung an der Humboldt-Universität, <https://www.bundestag.de/parlament/praezidium/reden/2013/006-255286>.

3 AfD will Flüchtlinge notfalls mit Waffengewalt stoppen, ZEIT ONLINE, 30.1.2016, <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-01/frauke-petry-afd-grenzschutz-auf-fluechtlinge-schiessen>.

lamisierung Europas“, den „Asylschmarotzern“, und die Liste ließe sich noch weiter fortführen. Aber auch jene, die sich gerade für marginalisierte Gruppen und gegen Menschenfeindlichkeit einsetzen, werden durch das Schaffen von Narrativen wie „Volksverräter“ durch die neurechten Hassprediger zur Zielscheibe. Bezeichnend hierfür ist z.B. der mutmaßlich durch einen Rechtsextremisten ausgeübte Mord am CDU-Politiker und Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke im Sommer 2019.

Aber auch die Ausschreitungen in Chemnitz im Spätsommer 2018 gegen Minderheiten und Geflüchtete, der Anschlag in Halle auf eine Synagoge im Oktober 2019 oder die jüngste rassistisch motivierte Tat in Hanau lassen den aufgeheizten Diskurs zu Migration und Geflüchteten als wegbereitend für diese Taten anmuten.⁴ In der Folge werfen diese Geschehnisse drängende Fragen auf, die politisch abgewogen und für Lösungswege juristisch auf den Punkt gebracht werden müssen. Daran anknüpfend werden nachstehend folgende Fragen erörtert: „Hate speech or free speech?“ Randphänomen oder Zeitgeist? Wie kann entschieden dagegen vorgegangen werden?

Grenzen der Meinungsfreiheit?

Das in Art. 5 GG garantierte Recht, seine Meinung frei zu äußern, ist als zentrales Menschenrecht Grundlage für die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit.⁵ Gleichzeitig ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Meinungsfreiheit Dreh- und Angelpunkt der freiheitlichen Demokratie und „schlechthin konstituierend“ für diese.⁶ Denn das Recht, seine Meinung frei zu äußern, bildet den Ausgangspunkt, um eine kritische Auseinandersetzung überhaupt erst möglich machen zu können – gerade im Verhältnis zwischen Bürger und Staat. Aus diesem Grund ist die Kundgabe von bisweilen diametral auseinandergehenden Auffassungen im öffentlichen Diskurs essentiell. So lautet auch das Credo des Bundesverfassungsgerichts, dass bei einem Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung die grundsätzliche Vermutung zugunsten der Freiheit der Rede gelte – im Zweifel genießt die Meinungsfreiheit Vorrang.⁷ Nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sind auch solche Meinungen geschützt, die „verletzen, schockieren oder beunruhigen“ – dies seien die „Anforderungen von Pluralismus, Toleranz und Großzügigkeit“.⁸ Dabei misst der EGMR, ebenso wie das Bundesverfassungsgericht, der Meinungsfreiheit gerade bei Fragen zur öffentlichen Meinungsbildung großen Wert bei.⁹

Der hohe Stellenwert der Meinungsfreiheit fußt auf dem besonderen Schutzbedürfnis der „Machtkritik“,¹⁰ dies vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus dem Nationalsozialismus und einer wesentlichen Unterdrückung politisch unliebsamer Meinungen – exemplarisch hierfür ist die Bücherverbrennung 1933. Aus diesem Grund hat das NS-Unrecht für „die verfassungsrechtliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland auch eine ge-

4 Vgl. Sheila Mysorekar, „Nie wieder“? Hoffentlich!, Qantara, 24.2.2020, <https://de.qantara.de/inhalt/rassistischer-terror-in-deutschland-nie-wieder-hoffentlich>.

5 BVerfG, U. v. 15.1.1958 – 1 BvR 400/51 – BVerfGE 7, 198 (Lüth), Rn. 31.

6 Ebd.

7 BVerfG, U. v. 15.1.1958 – 1 BvR 400/51 – BVerfGE 7, 198 (Lüth), Rn. 32.

8 ECHR, Ents. v. 7.12.1976 – Appl. No. 5493/72 – (Handyside/UK), Rn. 49.

9 ECHR, Ents. v. 8.7.2008 – Appl. No. 33629/06 – (Vajnai/Hungary), Rn. 47.

10 BVerfG, B. v. 10.10.1995 – 1 BvR 1476/91 – BVerfGE 93, 266 („Soldaten sind Mörder“), Rn. 119.

genbildlich identitätsprägende Bedeutung, die einzigartig ist“.¹¹ Im Vertrauen auf die „Kraft der freien Auseinandersetzung als wirksamste Waffe auch gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien“ gilt die Meinungsfreiheit daher grundsätzlich unterschiedslos auch den „Feinden der Freiheit“.¹² Da aber andererseits die Meinungsfreiheit in Form der Hassrede den Nationalsozialisten wesentlich den Weg zur Machtergreifung ebnete, findet dieses Recht seine Grenzen im Konzept der „wehrhaften bzw. streitbaren Demokratie“.¹³ Ein Ausdruck dessen ist das Mittel der Grundrechtsverwirkung nach Art. 18 GG, wonach u.a. die Meinungsfreiheit dann endet, wenn diese zum Kampfe gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung missbraucht wird. Einer der prägendsten Köpfe des Parlamentarischen Rates,¹⁴ Carlo Schmid, formulierte dies im Rahmen der Ausarbeitung des Grundgesetzes 1948 folgendermaßen: „daß es nicht zum Begriff der Demokratie gehört, daß sie selbst die Voraussetzungen für ihre Beseitigung schafft. [...] Man muss auch den Mut zur Intoleranz denen gegenüber aufbringen, die die Demokratie gebrauchen wollen, um sie umzubringen“.¹⁵ Es war jener Carlo Schmid, der ein Grundrecht auf Asyl im Grundgesetz, entgegen der ursprünglichen Fassung exklusiv nur für Deutsche, als ein solches für „alle“ politisch Verfolgten durchsetzte¹⁶ und somit den Weg zur Geltung von Asyl als universelles Menschenrecht ebnete.

„Hate speech“ als Grenze der Meinungsfreiheit

Als Grenze der Meinungsfreiheit in praxi relevant ist das Phänomen der „hate speech“ bzw. Hassrede. Darunter fallen zunächst ganz allgemein Äußerungen, mit denen gezielt Hass gegen Personen oder auf Bevölkerungsgruppen aufgrund bestimmter bzw. ihnen zugeschriebener Eigenschaften wie Ethnie, „Rasse“, religiöse Zugehörigkeit, sexuelle Orientierung etc. geschürt wird. „Hate speech“ fußt vor allem auf „gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ und bedeutet im Kern die Ablehnung der Gleichwertigkeit aller Menschen.¹⁷ Dabei stellt „hate speech“ keinen juristischen Begriff mit einem allgemein verbindlichen spezifischen Tatbestand im Gesetz dar. Auch auf internationaler Ebene fehlt ein dahingehender Konsens – denn zu unterschiedlich ist der Umgang der Staaten mit der Meinungsfreiheit, um dessen Grenzen ganz klar verbindlich umreißen zu kön-

11 BVerfG, B. v. 13.7.2018 – 1 BvR 2150/08 – BVerfGE 149, 160 (Wunsiedel), Rn. 65.

12 Ebd., Rn. 50, 67.

13 Karl Loewenstein, Militant Democracy and Fundamental Rights, American Political Science Review 31/1937, 417-433, 638-658.

14 Beim Parlamentarischen Rat handelt es sich um die verfassunggebende Versammlung der BRD von 1948-1949.

15 Carlo Schmid, „Was heißt eigentlich Grundgesetz?“, Abgeordnetenrede vor dem Parlament. Rat am 8.9.1948, Der Parlamentarische Rat 1948-1949, Akten und Protokolle, Band 9, Plenum, 18, 36.

16 Paul Tiedemann, Das konstitutionelle Asylrecht in Deutschland, ZAR 2009, 162; Michael Streich, Politisch Verfolgte genießen Asylrecht. Wie der Artikel 16 ins GG kam – Die Diskussionen im Parlament. Rat, 17.2.1989, ZEIT ONLINE, <https://www.zeit.de/1989/08/politisch-verfolgte-geniessem-asylrecht>.

17 Vgl. Andreas Zick (u.a.), Vorurteile als Elemente Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit – eine Sichtung der Vorurteilsforschung [...], in: Anton Pelinka (Hrsg.), Vorurteile: Ursprünge, Formen, Bedeutung, 2012, 287-316.

nen.¹⁸ So ist z.B. durch das ‚First Amendment‘ der Amerikanischen ‚Bill of Rights‘, wo es explizit heißt: „Congress shall make no law [...] abridging the freedom of speech [...]\“, die Reichweite der Meinungsfreiheit in den USA viel weiter als in vielen anderen westlichen Demokratien.¹⁹ Durch diesen 1. Verfassungszusatz aus dem Jahr 1791 genießt die Meinungsfreiheit in den USA eine nahezu unumschränkte Sonderstellung – so soll auf ‚hate speech‘ stets mit Gegenrede reagiert werden und nicht durch staatliche Maßnahmen.²⁰

In Deutschland führt uns aber die Schrankenregelung der Meinungsfreiheit in Art. 5 Abs. 2 GG durch die „allgemeinen Gesetze“ ins Strafgesetzbuch: Bezugspunkt zur ‚hate speech‘ ist hier vor allem der Tatbestand der Volksverhetzung nach § 130 StGB. Anders als bei den Beleidigungsdelikten nach §§ 185 ff. StGB geht es hier nicht um die individuelle Herabwürdigung einer Person, sondern um die kollektive Abwertung gerade wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe. Folglich macht sich wegen Volksverhetzung nach § 130 StGB strafbar,

„Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören,

(Nr. 1) gegen eine nationale, rassistische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe [...] zum Hass aufstachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder

(Nr. 2) die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er eine vorbezeichnete Gruppe [...] beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.“

Hassrede bzw. Volksverhetzung setzen die Meinungsfreiheit der sich Äußernden in ein Spannungsverhältnis mit der Menschenwürde derer, die von den Aussagen betroffen sind. Der Volksverhetzungstatbestand des § 130 StGB ist also eine Umsetzung der staatlichen Schutzwicht in Bezug auf die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, wo es heißt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Insoweit hebt das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung auch den egalitären Charakter der Menschenwürde hervor und betont, dass antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte mit der Menschenwürde und dem Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 GG nicht vereinbar seien und gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung verstößen.²¹ Sowohl die Meinungsfreiheit als auch die Menschenwürde sind dabei konstituierende Elemente unserer Demokratie, weswegen in jedem konkreten Einzelfall beide angemessen austariert werden müssen. Die Grenzen sind dabei fließend. Eine zu weite Einschränkung der Meinungsfreiheit bedeutet genauso eine Demokratiegefährdung, wie umgekehrt, wenn der Hass und die Hetze in einschlägigen Fällen nicht ausreichend gehandelt und wenn unter dem Deckmantel der Meinungsfreiheit Grundrechte missbraucht werden. Angesichts des

18 Hassrede u. Holocaust-Leugnung in der menschenrechtlichen Spruchpraxis, Wissenschaft. Dienst des Bundestags, 2015, 4, <https://www.bundestag.de/resource/blob/485798/13870af2cbd422605e56121a9821a7f0/WD-2-055-15-pdf-data.pdf>.

19 Karl Marker, Know Your Enemy. Zur Funktionalität der Hassrede für wehrhafte Demokratien, in: Hate Speech/Hassrede, Interdisziplinäre Beiträge zu einer aktuellen Diskussion, 2013, 61, http://geb.uni-giessen.de/geb/volltexte/2013/10121/pdf/HassredeMeibauer_2013_korr.pdf.

20 Winfried Brugger, Verbot oder Schutz von Hassrede? Rechtsvergleichende Beobachtungen zum deutschen und amerikanischen Recht, AÖR 128 (2003), 374; vgl. auch John Stuart Mill, On Liberty (1859), <https://socialsciences.mcmaster.ca/econ/ugcm/3l3/mill/liberty.pdf>.

21 BVerfG, U. v. 17.1.2017 – 2 BvB 1/13 – BVerfGE 144, 20 (NPD), Rn. 541.

stetig steigenden Hasses und der Hetze im analogen wie auch im digitalen Leben und seiner weitreichenden Folgen für die Demokratie (Stichwort: „hate crimes“) wird teilweise gar die Frage aufgeworfen, ob ein solcher gesellschaftlicher Wandel auch ein Überdenken der rechtlichen Grenzziehung der Meinungsfreiheit mit sich bringen sollte.²² Doch wie verständigt man sich über die Grenzen im Konkurrenzverhältnis der Meinungsfreiheit zur Menschenwürde?

Der EGMR und Schutzpflichten aus dem UN-Anti-Rassismus-Abkommen (ICERD)

Neben denen aus dem Grundgesetz erwachsen dem Staat auch menschenrechtliche Schutzpflichten aus dem UN-Anti-Rassismus-Abkommen (ICERD), auf das sich auch der EGMR bei Fragen der zulässigen Einschränkung der Meinungsfreiheit bezieht.²³ Dieser ist Pionier in puncto internationaler Vertrag, der den Schutz der Menschen gegen jede Form rassistischer Diskriminierung sichern soll. Der EGMR bekräftigte in seiner Grundsatz-Entscheidung zur Hassrede *Jersild/Denmark*, dass er sich der entscheidenden Bedeutung des Kampfes gegen Rassendiskriminierung in allen Formen und Begehungsweisen bewusst sei.²⁴ Insoweit verweist der Gerichtshof auch auf das ICERD, dessen Ziele und Zwecke von großem Gewicht bei der Entscheidung seien, ob Einschränkungen der Meinungsfreiheit nach Art. 10 Abs. 2 EMRK „notwendig in einer demokratischen Gesellschaft“ seien. Entsprechend unterzieht das Gericht auch potentielle Hassrede einer umfassenden einzelfall- und kontextbezogenen Würdigung der Äußerung *im Lichte gesellschaftlicher Entwicklungen*. In diese Richtung ging der EGMR auch jüngst im Zusammenhang mit der Verletzung religiöser Gefühle durch bestimmte Meinungsausserungen und stellte fest, dass bei der Beurteilung, ob bestimmte Aussagen von der Meinungsfreiheit gedeckt seien, zum Teil auf den Zeitpunkt und den Kontext, wie auch auf die gegenwärtige gesellschaftliche Situation im jeweiligen Land abzustellen sei.²⁵ Insofern stehe den Mitgliedstaaten bei der Frage, was geeignet sei, den religiösen Frieden im eigenen Land zu stören, ein weiter Beurteilungsspielraum zu. Sollte also im Kontext gefährlicher gesellschaftlicher Entwicklungen Sprache mehr verpflichten? Müssen unsere Staatsanwält*innen und Richter*innen genauer hinschauen?

Aufschlussreich in diesem Kontext sind auch die Empfehlungen des UN Antirassismus-Ausschuss („Committee on the Elimination of Racial Discrimination“, nachfolgend: CERD), welcher zur Umsetzung und Einhaltung des ICERD als Kontrollorgan eingesetzt wurde. Dieser kann allgemeine Empfehlungen zur besseren Umsetzung des Vertrags abgeben. Anhaltspunkte für die Abgrenzung zwischen „hate speech“ und Meinungsfreiheit.

22 Uwe Volkmann, Die Causa Böhmermann: Ein Tiefpunkt und noch ein Tiefpunkt und noch ein Tiefpunkt, Verfassungsblog, 22. 4. 2016, <https://verfassungsblog.de/die-causa-boehmermann-ein-tiefpunkt-und-noch-ein-tiefpunkt-und-noch-ein-tiefpunkt/>.

23 ICERD von UN-Generalversammlung am 21.12.1965 verabschiedet (Res. 2106A (XX)), am 4.1.1969 in Kraft; seitens Deutschland bereits 1969 ratifiziert, gilt in Deutschland nach Art. 59 Abs. 2 GG im Rang eines Bundesgesetzes. Heute bereits von 182 Staaten unterzeichnet, vgl. https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-2&chapter=4&clang=_en.

24 ECHR, Ents. v. 23.9.1994 – Appl. No 15890/89 – NStZ 1995, 237 (Jersild/Denmark), Rn. 30.

25 ECHR, Ents. v. 25.10.2018 – Appl. No 38450/12 – AfP 2019, 312 (E.S./Austria).

freiheit liefert dabei die General Recommendation No. 35 (2013) des CERD.²⁶ Hier stellt der CERD u.a. fest, dass die Meinungsfreiheit mit Blick auf Art. 5 des ICERD nicht dafür missbraucht werden darf, das Recht auf Gleichheit und Nicht-Diskriminierung anderer zu verletzen. Daher empfiehlt der Ausschuss, die Grenzen der Meinungsfreiheit klar zu definieren. Art. 4 ICERD erfordere zwar die gesetzliche Unterstrafestellung von „hate speech“, liefere aber keine genauen Anhaltspunkte für die Einstufung als Straftat. Der Ausschuss ist der Auffassung, dass folgende Kontextfaktoren bei der Abgrenzung zwischen „hate speech“ und Meinungsfreiheit Berücksichtigung finden sollten:

1. Inhalt und Form der Äußerung;
2. Reichweite der Äußerung;
3. Absicht der Äußerung;
4. das *bestehende politische, soziale und wirtschaftliche Klima, in dem die Äußerung vorgebracht wurde* und
5. die Position oder Stellung des Redners in der Gesellschaft.

Neben dem bestehenden politischen, sozialen und wirtschaftlichen Klima, in dem die Äußerung vorgebracht wurde, ist hier das Kriterium der Position des Redners in der Gesellschaft von besonderer Bedeutung. Bei letzterer lenkt der Ausschuss konsequent die Aufmerksamkeit auf die Rolle, die Politiker*innen und sonstigen Bildner*innen der öffentlichen Meinung bei der Herstellung eines negativen Klimas gegenüber Minderheiten spielen. In diesem Zusammenhang ist vor allem der Fall Sarazzin interessant: Das Buch des ehemaligen Berliner Finanzsenators, der die Überlegenheit des Eigenen genetisch fest schrieb und den Muslimen jede Kompetenz zur Integration absprach und ihnen bloß die Fähigkeit zum „produzieren“ von „Kopftuchmädchen“ zusprach, fand großen Zuspruch in großen Teilen der Gesellschaft und wurde 2010 zum größten aller Bucherfolge²⁷ der gesamten deutschen Nachkriegsgeschichte. Strafrechtliche Anzeigen wegen Volksverhetzung gegen Sarrazins Aussagen im Rahmen eines Interviews in der ‚Lettre International‘ blieben, mit der Begründung seitens der Staatsanwaltschaft, dass die Aussagen noch von der Meinungsfreiheit gedeckt seien, folgenlos. Ferner seien Sarrazins Aussagen im Rahmen einer wichtigen öffentlichen Debatte zu den sozialen Strukturproblemen in Berlin getätigten worden.²⁸ Zivilgesellschaftliche Organisationen rügten daraufhin beim CERD, dass Deutschland seine menschenrechtlichen Schutzpflichten als Staat aus dem ICERD, nach dessen Art. 4 a) u.a. die Verbreitung von rassistischen Ideen unter Strafe zu stellen und nach Art. 6 effektiver Rechtsschutz hiergegen zu gewähren ist, verletzt hätte. Der UN-Ausschuss gab der Beschwerde statt und bewertete die Äußerungen Sarrazins als ganz klar rassistisch.²⁹ Gerügt wurde also, dass ein solches Verhalten von vornherein nicht als rassistisch und strafrechtlich relevant eingestuft wurde – mit der Folge der fehlenden Sanktion. Ferner empfiehlt der Ausschuss Deutschland, seine Strafver-

26 General Recommendation Nr. 35, Bekämpfung der rassistischen Hassrede, 26.9.2013, 69 ff., <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechteabkommen/anti-rassismus-konvention-icerd/allgemeine-bemerkungen/>.

27 Regina Krieger, Wie Sarrazin reich wurde, Handelsblatt, 21.5.2012, <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/it-medien/lukratives-buch-wie-sarrazin-millionaer-wurde/6647994.html>.

28 Einstellungsbescheid Berliner Staatsanwaltschaft, Gz.: 81 Js 4071/09; Bescheid Generalstaatsanwalt., Gz.: 1 Zs 3191/09.

29 UN Committee on the Elimination of Racial Discrimination, Communication No. 48/2010, 26.2.2013, 18, <https://www2.ohchr.org/English/bodies/cerd/docs/CERD-C-82-D-48-2010-English.pdf>.

folgungspolitik in puncto „hate speech“ und deren Verbreitung im Sinne des Art. 4 ICERD zu überprüfen. Schließlich solle dieser Mitteilung eine große öffentliche Aufmerksamkeit verliehen werden, vor allem in den Strafverfolgungsbehörden und Gerichten – ein klarer und überfälliger Auftrag an die deutschen Behörden.³⁰

Rassismus und Zugang zum Recht

Die Entscheidung des UN-Ausschusses im Fall Sarrazin wirft viele grundlegende Fragen auf, u.a. die Frage, wann Rassismus überhaupt einschlägig ist und was die Rolle der Meinungsfreiheit im Bestreben, gegen Rassismus vorzugehen, ist. Problematisch ist bereits, dass der Begriff „Rassismus“ juristisch nicht definiert ist, was in der Rechtspraxis zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen kann. Die Praxis der Ermittlungsbehörden im Fall Sarrazin und ähnlichen Fällen ist dabei auf das enge Verständnis von Rassismus im deutschen Rechtsdiskurs zurückzuführen.³¹ Auch die folgende Kritik an der Entscheidung des UN-Ausschusses gibt Aufschluss über dieses vorherrschende enge Rassismusverständnis. Unter anderem wurde beanstandet, dass es sich bei den „Türken“ ja nicht um eine „Rasse“ handele.³² Rassismus, welcher in der nachkolonialen Phase – abgelöst vom genetischen Rassismus – häufig unter Bezugnahme auf Merkmale wie „Kultur“ oder „Religion“ begründet wird, setzt aber nicht voraus, dass Menschen dabei begrifflich nach unterschiedlichen „Rassen“ eingeteilt werden.³³ Da es zudem keine wissenschaftliche Grundlage für biologisch unterscheidbare menschliche „Rassen“ gibt, es sich dabei vielmehr um ein soziales Konstrukt³⁴ handelt, greift die Kritik zu kurz und impliziert ein mangelndes Verständnis betreffend Sinn und Zweck der UN-Konvention.

Das vorherrschende enge Rassismusverständnis beeinträchtigt dabei den *Zugang zum Recht* und wirkt sich als erschwerend auf den effektiven Rechtsschutz und damit den gleichberechtigten Zugang zum Recht aus. Der *Zugang zum Recht*, als Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, verfassungsrechtlich garantiert durch die Rechtsweggarantie in Art. 19 Abs. 4 GG und dem Gleichheitssatz in Art. 3 GG, soll jeder Person – unabhängig z.B. von Herkunft oder sozialem Status – gleichermaßen zustehen. Durch dieses enge Rassismusverständnis kommt es im Ergebnis zu einem Auseinanderdriften zwischen gegebenem gesetzlichen Anspruch und der Durchsetzung in der Rechtswirklichkeit.

Zugleich wird Rassismus externalisiert: In die Vergangenheit und an sog. rechtsextreme Ränder der Gesellschaft. Diese Muster der Reduktion und Externalisierung von Rassis-

30 Vgl. Cengiz Barskanmaz, UN-Ausschuss (CERD): Sarrazins Aussagen sind rassistisch, Verfassungsblog, 18.4.2013, <https://verfassungsblog.de/un-ausschuss-cerd-sarrazins-aussagen-sind-rassistisch/>; vgl. kritisch zum CERD im Fall Sarazzin: Mehrdad Payandeh, Die Entsch. des UN-Ausschusses gegen Rassendiskriminierung im Fall Sarrazin, JZ 2013, 980 ff.

31 Vgl. auch Hendrik Cremer/Beate Rudolf, Stellungnahme des Deutschen Instituts für Menschenrechte im Verfahren vor dem UN-Antirassismus-Ausschuss, 3, https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_DIMR_im_Verfahren_vor_dem_UN_Antirassismus_Ausschuss_TBB_Deutschland.pdf.

32 Christian Tomuschat, Fall Sarazzin vor dem UN-Antirassismusausschuss, EuGRZ 2013, 264.

33 Hendrik Cremer, „Verbreitung rassistischen Gedankenguts – Die Meinungsfreiheit hat Grenzen“, erschienen in: Grenzen im politischen Meinungskampf. [...], 2017, Deutsches Institut für Menschenrechte, 92.

34 Vgl. etwa Stuart Hall, Rassismus als ideologischer Diskurs, Das Argument 178 (1989), 913-921 (917).

mus führen dabei zur paradoxen Distanzierung vom Rassismus: Es gilt als das Extreme, als Skandal und Eklat – das macht seine Thematisierung moralisch hochgradig aufgela- den, gleichzeitig aber auch fast unmöglich.³⁵ Und genau das ist das Dilemma, in dem wir uns befinden, angesichts der Auswirkungen auf unsere Gesellschaft und das friedliche Zusammenleben.

Hass und Hetze – Randphänomen oder Zeitgeist?

Der Hass im Netz existiert nicht losgelöst vom analogen Leben, sondern greift bestehende Macht- und Diskriminierungsstrukturen auf.³⁶ Dieser Hass, der durch die sozialen Netzwerke jetzt an die Oberfläche kommt, ist ein Abbild der offline-Gesellschaft und in der Mitte der Gesellschaft zu finden. Nach Ergebnissen verschiedener Studien sind etwa 30% der Bevölkerung pluralitätsoffen (migrationsoffen), 30% pluralitätsaversiv (migrationsfeindlich) und schließlich 40% irgendwo dazwischen, d.h. in beide Richtungen mobilisierbar.³⁷

Was aber genau tun die fortwährenden Agitationen gegen Minderheiten mit diesen? Und was tun sie mit der Mehrheitsgesellschaft? Sara Ahmed führt in ihren Erläuterungen zur Hasskriminalität die „affektive Ökonomie des Hasses“ an, womit sie auf die verletzenden Affekte und strukturellen Dimensionen von ‚hate speech‘ hinweisen möchte.³⁸ ‚Hate speech‘ spiegelt dabei den sozialen Kontext wieder, der den Alltag von Minderheiten strukturiert. In seiner Forschung zeigt der Sozialforscher Henri Tajfel auf, dass willkürliche Unterscheidungsmerkmale binnen Minuten zu Vorurteilen und Stereotypisierung gegenüber einer „Fremdgruppe“ führen können. Die „Eigengruppe“ (‘ingroup’), jene mit denen man sich identifiziert, grenzt sich durch das eigene starke Gefühl der Zusammengehörigkeit von den „Anderen“, der „Fremdgruppe“ (‘outgroup’) ab.³⁹ Dieses sogenannte ‚othering‘ als Konzept ist aus dem Kontext der postkolonialen Theorie entstanden und wurde vor allem von Edward Said geprägt. Said spricht in seinem Werk „Orientalism“ von der „Konstruktion des Anderen“, welches im Verhältnis zum Eigenen als nichtzugehörig kategorisiert und abgewertet wird.⁴⁰ Die Ausgrenzung und Abwer-

35 Doris Liebscher, Der NSU-Komplex vor Gericht, in: Juliane Karakayali/Cagri Kahveci/Doris Liebscher/Carl Melchers (Hrsg.), Den NSU Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft, 2017, 92.

36 Anatol Stefanowitsch, Was ist überhaupt Hate Speech?, in: Geh sterben!, Umgang mit Hate Speech u. Kommentaren im Internet, Amadeu Antonio Stiftung, 13, <https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/w/files/pdfs/hatespeech.pdf>.

37 Rainer Faus/Simon Storks, Das pragmatische Einwanderungsland. Was die Deutschen über Einwanderung denken, 2019, 5, <http://library.fes.de/pdf-files/fes/15213-20190402.pdf>; vgl. etwa auch Oliver Decker/Elmar Brähler (u.a.), Die enthemmte Mitte, Autoritäre und rechtsextreme Einstellungen in Deutschland, Die Leipziger „Mitte“-Studie 2016/Flucht ins Autoritäre, Rechtsextreme Dynamiken in der Mitte der Gesellschaft, Leipziger Autoritarismus-Studie 2018, <http://home.uni-leipzig.de/decker/Flucht%20ins%20Autoritaere.pdf>.

38 Sara Ahmet, The Organisation of Hate, Law and Critique (11) 2001, 345 (363); Kimberlé Crenshaw/Mari J. Matsuda (u.a.), Words That Wound: Critical Race Theory, Assaultive Speech, And The First Amendment, 1993.

39 Henri Tajfel, [...], The Social Identity Theory of Intergroup Behavior. Psychology of Intergroup Relations, 1986.

40 Edward W. Said, Orientalism, 1979, vgl. auch Stuart Hall, The West and the Rest, Discourse and Power, 1992.

tung gegenüber den vermeintlich Anderen steigert dabei das Selbstwertgefühl und führt zur Entindividualisierung bzw. Entmenschlichung dieser und senkt somit die Hemmschwelle für Gewalt. Nicht selten hat ‚othering‘ daher auch reale Effekte auf ‚hate crimes‘. ‚Othering‘ legt die Grundlage für Feindbilder und Rassismen, wenn die Eigengruppe befürchtet, dass „andere“ Kulturen die eigene bedrohen.⁴¹ Hass und Hetze kann dann in einer politisch aufgeheizten Lage schnell zu Gewalt umschlagen, so auch die Ergebnisse einer Studie der University of Warwick von 2018⁴², welche die unmittelbare Korrelation zwischen Hassrede in sozialen Netzwerken und Vorurteilstaten bzw. ‚hate crimes‘, nahelegt. Hierfür haben die Forscher Daten der AfD-Facebook-Seite und Statistiken über Angriffe auf Geflüchtete verglichen. Die Ergebnisse sind u.a., dass in Gemeinden, wo es viele aktive Nutzer der AfD-Facebook-Seite gibt, es viermal mehr Angriffe auf Geflüchtete gab als in Gemeinden ohne intensive Nutzung, wenn gleichzeitig auf der AfD-Seite besonders häufig Beiträge zu Flüchtlingsthemen kursierten.

Auch der NSU handelte nach dem Grundsatz „Taten statt Worte“.⁴³ „Unworte bereiten Untaten den Boden“, so wie es der frühere Bundespräsident Johannes Rau einmal im Jahr 2000⁴⁴ gesagt hat – dies ist übrigens auch das Jahr, als der NSU mit seiner Mordserie begann. Hat man erst einmal akzeptiert, und sei es auch „nur“ auf sprachlicher Ebene, dass die Würde des Menschen als oberster Verfassungswert entgegen Art. 1 GG, der die Würde – ungeachtet der Herkunft, Religion oder sonstiger Eigenschaften – für unantastbar erklärt, disponibel ist, dann gerät unsere Ordnung ins Wanken.

Hass und Hetze gegen Personen des öffentlichen Lebens

Der mutmaßlich durch einen Rechtsextremisten ausgeübte Mord an Walter Lübcke 2019 ist ebenso ein Beispiel, wie verbale Diskurse und die Enthemmung im Netz schnell in Gewalt umschlagen können. Nachdem Lübcke 2015 im Zusammenhang mit der Flüchtlingspolitik gesagt hatte, dass man in Deutschland für Werte eintreten müsse und jene, die das nicht tun würden, ja das Land verlassen könnten, war er zum Ziel von Hass und Todesdrohungen im Netz geworden.⁴⁵ Die hiergegen eingeleiteten strafrechtlichen Verfahren wurden eingestellt.⁴⁶ Dieser Fall illustriert, wie in einer offenen Gesellschaft politisches Engagement zur Gefahr wird, und diese wiederum dann selbst auch in Gefahr gerät.

Exemplarisch ist hier auch der Fall von Renate Künast in ihrem Bestreben, gegen Facebook aufgrund von gegen sie geäußerte 22 Beschimpfungen vorzugehen (u.a. „Pfui, du

41 Vgl. hierzu auch grundlegend Sara Ahmed (Fn. 38), 346.

42 Fanning the Flames of Hate: Social Media and Hate Crime – University of Warwick, 2018; <https://warwick.ac.uk/fac/soc/economics/staff/crschwarz/fanning-flames-hate.pdf>.

43 Aus der Anklageschrift zum NSU-Verfahren vom 5.11.2012.

44 Johannes Rau, Berliner Rede, Ohne Angst und ohne Träumereien: Gemeinsam in Deutschland leben, 12.5.2000.

45 Kai Biermann/Frida Thurm, Aufgestachelt zur Gewalt, ZEITONLINE, 18.6.2019, <https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-06/walter-luebcke-hass-hetze-bedrohungen-drohbriefe-rechtsextremismus>.

46 Auf Anfrage der Linksfraktion im Hess. Landtag nannte das Innenministerium 350 „zumindest fragwürdige“ Zuschriften, in zehn Fällen wurden Ermittlungen eingeleitet, neun davon inzwischen eingestellt. In keinem kam es zur Verurteilung, <https://www.zeit.de/politik/2019-07/hassrede-tausende-strafverfahren-mordfall-walter-luebcke>.

altes grünes Dreckschwein“, „Die will auch nochmal Kind sein weil sonst keiner an die Eule ran geht!“, „Pädophilen-Trulla“, „Die ist Geisteskrank“). Hier hatte das Landgericht Berlin im September 2019 die streitgegenständlichen Beschimpfungen zunächst als zulässige Meinungsäußerungen gewertet. Dabei wurde das Vorliegen einer von der Meinungsfreiheit nicht geschützten Schmähkritik verneint, da die Äußerungen im Kontext einer Sachauseinandersetzung stünden und nicht die Diffamierung der Person vordergründig sei.⁴⁷ Auch müssten sich Politiker im öffentlichen Raum mehr gefallen lassen.⁴⁸ Weil Schmähkritik die Meinungsfreiheit verdrängt, geht das Bundesverfassungsgericht auch sehr restriktiv bei dessen Annahme vor. Wird hingegen Schmähkritik tatsächlich bejaht, wird in der Folge die sonst übliche Abwägung kollidierender Grundrechte nicht vorgenommen, weil dann die Meinungsfreiheit hinter dem Persönlichkeitsschutz stets zurücktritt.⁴⁹ Bei der Ablehnung von Schmähkritik hingegen sind im nächsten Schritt die kollidierenden Grundrechte gegeneinander abzuwägen. Das LG Berlin hat aber im Fall Künast trotz Ablehnung von Schmähkritik fälschlicherweise nicht einmal eine Abwägung der jeweils kollidierenden Rechte vorgenommen.

Im Abhilfeverfahren vor dem Landgericht im Januar 2020 wurde dann aber bei sechs von 22 Kommentaren Schmähkritik bejaht und tatsächlich der Tatbestand einer Beleidigung angenommen. Im darauf folgenden Beschwerdeverfahren vor dem Kammergericht Berlin kamen weitere sechs Fälle hinzu. Das Kammergericht führte aus, dass die Antragstellerin im Schutze der Anonymität des Internets zum Objekt frauenverachtender und entwürdigender obszöner Anwürfe gemacht wurde.⁵⁰ Sie sei in einer so maßlos überzogenen Weise attackiert worden, dass ohne jeglichen Sachzusammenhang nur noch die persönliche Schmähung im Vordergrund gestanden habe. Zudem äußerte das Gericht, dass es keinesfalls erkennen würde, dass es insbesondere unter Ausnutzung der Anonymität im Internet zu einer Verrohung bis hin zu einer Radikalisierung des gesellschaftlichen Diskurses gekommen sei. Dieser Umstand rechtfertigte aber keine andere rechtliche Beurteilung. Auch möge der von der Antragstellerin aufgeworfenen Frage, ob die Besonderheit, dass aus verfassungsrechtlichen Gründen für Personen des politischen Lebens härtere Maßstäbe zu gelten hätten, noch zeitgemäß sei, die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Nichtsdestotrotz würden aber die derzeit geltende Rechtsordnung und die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keinen Raum für eine Aufwertung des Persönlichkeitsschutzes bieten.⁵¹

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Wichtigkeit der Meinungsfreiheit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung ist es nur richtig, dass der juristische Filter sehr großporig bei der Annahme von Meinungsfreiheit ist. So genügt es, wenn bei der Äußerung irgendwie ein Sachzusammenhang hergestellt werden kann und nicht die Diffamierung der Person vordergründig ist – gerade wenn es um einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung geht. Im Fall Künast wurde aber –

47 Vgl. zum Begriff der Schmähkritik BVerfG, B. v. 26.6.1990 – 1 BvR 1165/89 – BVerfGE 82, 272 (Zwangsdemokrat), Rn. 41.

48 LG Berlin, Beschluss vom 9.9.2019 – 27 AR 17/19 – AfP 2019, 540, Rn. 48, <https://openjur.de/u/2180445.html>.

49 BVerfG, B. v. 8.2.2017 – 1 BvR 2973/14 – EuGRZ 2017, 451 (Obergauleiter), Rn. 14.

50 KG Berlin, Beschluss vom 11.3.2020 – 10 W 13/20, <http://www.berlin.de/gerichte/presse/pressemitteilungen-der-ordentlichen-gerichtsbarkeit/2020/pressemitteilung.911281.php>.

51 KG stuft weitere Kommentare als Beleidigung ein, LTO, 24.3.2020, <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/kg-10w13-20-kommentare-facebook-renate-kuenast-beleidigung-meinungsfreiheit/>.

vor allem bei der ersten Entscheidung des LG Berlin – die juristische Grenzziehung zwischen Meinungsäußerung und Schmähkritik verwischt.⁵² In der Folge wirft dieser Fall die Frage auf, wo die Grenzen des Unsagbaren liegen, insbesondere in Zeiten, wo viele nicht mehr am demokratischen Diskurs interessiert zu sein scheinen und vielmehr versuchen, diesen zu untergraben. Nicht selten führen solche Vorkommnisse zur Einschüchterung und einem ‚silencing effect‘. Einschüchternde Effekte durch ‚hate speech‘ sind ein Angriff auf die Meinungsfreiheit und die demokratische Teilhabe, in dessen Folge zunehmend antidemokratische Kräfte Einfluss auf politische Institutionen und den gesellschaftlichen Diskurs gewinnen.

In Zeiten der zunehmenden Enthemmung im Netz und der einschüchternden Auswirkungen auf Betroffene wäre daher ein richtiges Signal, die Grenzen der Meinungsfreiheit an die Verhältnisse in einer repräsentativen Demokratie in einer digitalisierten Gesellschaft anzupassen. Insoweit wäre auch eine stärkere Berücksichtigung der Auswirkungen von ‚hate speech‘ beim Deuten von Äußerungen im Rahmen einer strafrechtlichen Würdigung angezeigt.⁵³ Diese Überlegungen haben bereits Eingang in rechtspolitische Diskussion gefunden – auch liegt aktuell ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zur „Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ vom 19.2.2020 vor.⁵⁴ Dieses soll ein Maßnahmepaket umsetzen, das die Bundesregierung nach dem rechtsterroristischen Anschlag auf eine Synagoge in Halle beschlossen hatte. Zentral ist hier die effektive Strafverfolgung gerade bei Tatbegehung im Internet. Vor dem Hintergrund, dass ‚hate speech‘ über das Internet besonders häufig Politiker*innen als in der Öffentlichkeit stehende Repräsentanten des Staates betreffen, sieht zudem der Entwurf u.a. vor, § 188 StGB insbesondere auf Kommunalpolitiker*innen und Ehrenamtliche auszuweiten.

Organisierter Hass im Netz und das NetzDG

Die Studie „Hass auf Knopfdruck“ des Londoner Instituts for Strategic Dialogue (ISD) und der Aktionsgruppe gegen ‚hate speech‘ #ichbinhier zeigt in seiner im Zeitraum von Februar 2017 – Februar 2018 durchgeföhrten Analyse das gravierende Ausmaß organisierter rechtsextremer Hasskampagnen im Netz, koordiniert vor allem von AfD- Sympathisanten und aus „identitären Kreisen“, auf. Danach generieren nur fünf Prozent aller Accounts 50 Prozent der Likes bei Hasskommentaren in den sozialen Medien. Durch bewusst gesteuerte Fehlinformationen und die Entwertung von Menschen sollen scheinbare Mehrheiten im Netz erzeugt werden, die sich auf die Meinungsbildung manipulierend auswirken, um so auch Wahlergebnisse zu Gunsten der AfD zu beeinflussen.⁵⁵

52 Vgl. auch kritisch Udo Di Fabio, Anstand ist das Lebenselixier der Demokratie, deutschlandfunk, 22.9.2019, https://www.deutschlandfunk.de/staatsrechtler-zu-kuenast-urteil-anstand-ist-das.911.de.html?dram:article_id=459335.

53 Vgl. hierzu Cengiz Barskanmaz, Recht und Rassismus, Das menschenrechtliche Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse, 2019, 134; vgl. auch BVerfG, B. v. 6.9.2000 – 1 BvR 1056/95 – EuGRZ 2000, 487 (Kultur: Ein Jude?), Rn. 41, nimmt hier eine erhöhte Sensibilität für stigmatisierende Benennungen im Falle von Jüdinnen und Juden an.

54 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Bekaempfung_Rechtsextremismus_Hasskriminalitaet.html.

55 Hass auf Knopfdruck, Rechtsextreme Trollfabriken und das Ökosystem koordinierter Hasskampagnen im Netz, Studie des Londoner Instituts for Strategic Dialogue (ISD) und der Aktionsgruppe

Der Gesetzgeber hat reagiert und das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG)⁵⁶ ins Leben gerufen, welches seit Anfang 2018 der Verbesserung der Rechtsdurchsetzung gegen Hass und Hetze in sozialen Netzwerken dienen soll. Demnach sind Betreiber mit mehr als zwei Millionen Nutzern (§ 1 Abs. 2 NetzDG) wie Facebook, Twitter, YouTube und Co verpflichtet, offensichtlich rechtswidrige Inhalte⁵⁷ nach Kenntnisnahme innerhalb von 24 Stunden zu löschen. In Grau-Zonen, wo es zum Beispiel auch auf den Kontext der Äußerung ankommen kann, haben die Verantwortlichen eine Woche Zeit. Eine Zu widerhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, und den Betreibern drohen je nach Verstoß Bußgelder bis zu einer Höhe von fünf Millionen Euro, wenn wiederholt und systematisch Inhalte nicht gelöscht werden (§ 4 Abs. 2 NetzDG). Im Grunde sind soziale Plattformen durch bestimmte Regularien schon immer verpflichtet gewesen, gegen ‚hate speech‘ vorzugehen. Die Geltendmachung stieß jedoch, auch bei offensichtlichen Persönlichkeitsverletzungen, selten auf Resonanz, beriefen sich die Betreiber häufig darauf, dass ihr Hauptsitz in den USA liegt. Die Probleme lagen also auf der Ebene einer effektiven Strafverfolgung und der Durchsetzung zivilrechtlicher Unterlassungsansprüche. Nunmehr müssen soziale Netzwerke mit dem NetzDG einen Ansprechpartner benennen, an den sich Behörden, Justiz, aber auch Privatpersonen richten können, wenn sie zum Beispiel eine Abmahnung, einen behördlichen Bescheid oder eine Klageschrift zustellen wollen (§ 5 Abs. 1 NetzDG). Darüber hinaus kann man jetzt mit Hilfe eines richterlichen Beschlusses einen Auskunftsanspruch gegen die sozialen Netzwerke über alle Daten des sich Äußernden geltend machen, so dass sich niemand mehr hinter der Anonymität des Internets verstecken kann. Wird mit diesem Gesetz das staatliche Gewaltmonopol für die Rechtsdurchsetzung abgegeben und werden die sozialen Netzwerke damit zu den neuen Richter*innen? Da die Grenzen zwischen strafbar und nicht strafbar fließend sind und schon die Rechtspraxis selbst nicht selten Schwierigkeiten hat, eine adäquate Abgrenzung vorzunehmen, ist fraglich wie dies den sozialen Netzwerken gelingen soll. Auch der UN-Bericht des Beauftragten zur Meinungsfreiheit von Oktober 2019 geht in die Richtung und kritisiert die generelle Tendenz von Staaten, den Umgang mit ‚hate speech‘ an die Internetplattformen auszulagern.⁵⁸

Um den wichtigen Pfeilern der Demokratie – der Meinungsfreiheit auf der einen und der Menschenwürde auf der anderen Seite – gleichsam gerecht werden zu können und zugleich einem Missbrauch vorzubeugen, ist ein sorgsamer Umgang mit dem Gesetz seitens der Betreiber erforderlich. Ein sorgsamer Umgang darf aber mit Blick auf die Bedeutung der Meinungsfreiheit nicht darin resultieren, dass die Betreiber aus Angst vor Sanktionen zu großzügig und undifferenziert Kommentare löschen. Der Gesetzgeber könnte hier – um dieser Gefahr präventiv entgegenzuwirken – durch Nachbesserungen im NetzDG Schutzmechanismen implementieren. So könnte z.B. durch das Einrichten von unabhängigen Prüfverfahren betreffend des Löschverhaltens der Betreiber im Ergeb-

pe #ichbinhier, 8, 13, 15, 16, 25, https://www.isdglobal.org/wp-content/uploads/2018/07/ISD_Ich_Bin_Hier_2.pdf.

56 <https://www.gesetze-im-internet.de/netzdg/BJNR335210017.html>.

57 Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte im Sinne des Gesetzes jene nach §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129-129b, 130, 131, 140, 166, 184b iVm 184d, 185-187, 201a, 241 o. 269 StGB.

58 David Kayne, Report of the Special Rapporteur on the promotion and protection of the freedom of opinion and expression, 2019, <https://cdn.netzpolitik.org/wp-upload/2019/10/un-bericht-meinungsfreiheit-hate-speech.pdf>.

nis sowohl ein ‚over‘- als auch ‚underblocking‘ verhindert werden. Ein entsprechender Gesetzesentwurf mit einer Regelung zu einem „Gegenvorstellungsverfahren“ liegt bereits vor. Danach sollen sowohl die Beschwerdeführer also auch die Nutzer, deren Inhalte gelöscht wurden, eine Überprüfung der Entscheidung verlangen können.⁵⁹

Ferner greift das NetzDG insoweit zu kurz, als dass es nur ums Löschen geht. Für einen edukativen und generalpräventiven Effekt wäre eine konsequente Strafverfolgung naheliegend. Diese könnte abschreckenden Charakter haben und ‚hate speech‘ im Netz verdrängen. Ein dahingehender Gesetzentwurf vom 19.2.2020 zur „Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ im Netz existiert bereits. Dieser sieht die Einführung einer gesetzlichen Pflicht der sozialen Netzwerke, bestimmte strafbare Inhalte an das BKA zu melden, vor, damit von dort aus die Strafverfolgung durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden veranlasst werden kann. Bleibt nur zu hoffen, dass mit diesem Gesetz die Rechtsdurchsetzung verbessert wird, ohne dass dabei kollidierende Grundrechte wie die Meinungsfreiheit und der Datenschutz verletzt werden.

Die Studie „Hass auf Knopfdruck“ zeigt auf, dass explizit rassistische, antimuslimische und antisemitische Beiträge seit dem Inkrafttreten des NetzDG zwar abgenommen haben, aber koordinierte rechtsextreme Online-Hasskampagnen seit Dezember 2017 im Schnitt mehr als dreimal so weit verbreitet sind (ca. 300.000 Beiträge/ Monat) wie in den zehn vorangegangen Monaten (ca. 90.000 Beiträge/ Monat). Dies zeigt, dass organisierte rechtsextreme Strukturen sich auch Gedanken machen und versuchen, strategisch unbescholtener weiter provozieren zu können.

Mehr Demokratie wagen

Gesetze wie das NetzDG können zu einem gewissen Grad hilfreich gegen Hass und Hetze sein, nicht zuletzt müssen aber staatliche Institutionen wie der Verfassungsschutz, Strafverfolgungsbehörden und die Justiz beim Kampf gegen Rassismus und extremistische Strukturen rassismussensibler agieren und vor allem auch die sozialen Netzwerke mehr in den Fokus nehmen und ggf. konsequent gegen Organisationen eingreifen, die für den organisierten Hass verantwortlich sind.⁶⁰

Andererseits ist auch die Zivilgesellschaft in der Pflicht, diese Vielfalt als eine Chance für ein „neues deutsches Wir“ zu begreifen und zu leben. Das kann – und wird – zu Reibungen führen, aber die Begegnungen und der Austausch unter allen Gruppen unserer Gesellschaft sind essentiell, um jene in der Grauzone, die sowohl für als auch gegen Rassismus und Intoleranz mobilisiert werden können, nicht der AfD zu überlassen. In demokratischen Gesellschaften, die von einem Konsens der Gleichwertigkeit aller Menschen abhängen, kann selbstverständlich nicht über die Würde des Menschen diskutiert werden. Aber solange diese rote Linie nicht überschritten wird, ist es elementar, selbst aus der eigenen Filterblase rauszukommen und antideokratischen Vorstellungen sowohl offline als auch online argumentativ durch ‚counter-speech‘ entgegenzutreten, wie z.B. durch Aktionen der Gruppe #ichbinhier. Konzentrierte rechtsextreme Aktionen müssen frühzeitig erkannt werden, so dass Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

59 Annelie Kaufmann, Transparenter, einfacher, aber nicht zu viel blocken, LTO, 16.1.2020, <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/netzdg-verbesserungen-referentenentwurf-bmjv-transparenz-overblocking-gegendarstellung/>.

60 Vgl. ISD-Studien (Fn. 55), 26.

Hier sind Medien und die Zivilgesellschaft in der Pflicht, die Bevölkerung umfassend über das strategische Setzen von Meinungs- und Deutungshoheiten zu sensibilisieren. Dasselbe gilt für die weiteren Mitgliedstaaten der EU – einer Union, in der heute die Wiederbesinnung auf die eigene Nation auf dem gesamten europäischen Kontinent eine Renaissance erlebt.

Eine starke Erinnerungskultur fern von Relativierungen ist wichtig – so auch Aleida Assmann, bekannt durch ihre Forschung zur Erinnerungskultur –, weil, auch wenn es äußerst unwahrscheinlich sei, dass sich etwas wie der Holocaust wiederhole, sich einige historische Phänomene, angepasst an die heutige Zeit, doch wiederholen. Politische Bildung habe dabei die Aufgabe, in der Gegenwart solche neuen Varianten alter Muster aufzuzeigen. Nach Assmann, die genau zum richtigen Zeitpunkt symbolträchtig 2018 mit dem Friedenspreis des Deutschen Buchhandels ausgezeichnet wurde, halte Gedenken die wichtige Einsicht wach, dass die Werte der Zivilgesellschaft stets prekär sind und alles andere als ein sicheres Gut.⁶¹

Wir müssen mehr Demokratie und Vielfalt wagen, damit dem Hass ein Ende gesetzt wird und damit dieser sich nicht in den Strukturen unserer Gesellschaft und in unseren Institutionen festsetzt; damit allen Menschen – unabhängig von zugeschriebenen Kategorien – eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft auf Augenhöhe nicht erschwert oder gar unmöglich gemacht wird.

Fakt ist: Migration gehört zur Geschichte Deutschlands und somit zu der Identität unseres Landes. Migration ist eine Kraft der Pluralisierung und Demokratisierung unserer Gesellschaft. Und um auch mit den eingangs begonnenen Worten Erich Kästners abzuschließen, sollten wir also nicht warten, „bis aus dem Schneeball eine Lawine geworden ist. Man muss den rollenden Schneeball zertreten. Die Lawine hält keiner mehr auf.“⁶²

61 Aleida Assmann, Die Philosophie und der Nationalsozialismus, Philosophie Magazin Sonderausgabe 2015, 97.

62 Kästner, Rede auf der Tagung des PEN Deutschland (Fn. 2).